

BVGer A-6789/2023 vom 27. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6789_2023_d20231127

FR: TAF A-6789/2023 du 27 novembre 2023

IT: TAF A-6789/2023 del 27 novembre 2023

Regeste

Hausinstallationen | Elektrische Anlagen; Hausinstallationen; Verfügung vom 27. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz als Kontrollstelle sachlich und funktio-

A-6789/2023 Seite 5 nal zuständig (Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes [EleG, SR 734.0]; Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG, SR 173.32]; Art. 1 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat [SR 734.24]). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Zur Beschwerde ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung besitzt. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. November 2023 Frist bis zum 29. Februar 2024 gesetzt, den Sicherheitsnachweis für die elektrischen Installationen einzureichen (Dispositiv Ziff. 1). Für den Unterlassungsfall drohte es eine Ordnungsbusse bis Fr. 5'000.– an. Im Weiteren auferlegte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für den Erlass der Verfügung eine Gebühr (einschliesslich Auslagen) in der Höhe von insgesamt Fr. 732.– (Dispositiv Ziff. 2). Der Beschwerdeführer verlangt, es sei die angefochtene Verfügung insgesamt, das heisst in Bezug auf beide Dispositivziffern, aufzuheben. Die Vorinstanz hat in ihrer Vernehmlassung vom 12. März 2024 ausgeführt, der Sicherheitsnachweis sei zwischenzeitlich ausgestellt worden; für administrative Mängel, die dem Sicherheitsnachweis anhaften würden, sei nicht der Beschwerdeführer verantwortlich. Der Beschwerdeführer hat somit an der Aufhebung von Dispositiv Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung, mit welcher ihm Frist bis zum 29. Februar 2024 gesetzt worden war, den Sicherheitsnachweise einzureichen, kein aktuelles schutzwürdiges Interesse mehr. Die Beschwerde ist insoweit als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Demgegenüber ist der Beschwerdeführer durch die Erhebung einer Gebühr für den Erlass der angefochtenen Verfügung (Dispositiv Ziff. 2) im Zeitpunkt des Urteils nach wie vor materiell beschwert und insoweit zur Beschwerdeerhebung berechtigt.

E. 1.3

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt des soeben Ausgeführten einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf

A-6789/2023 Seite 6 Rechtsverletzungen – einschliesslich der unrichtigen und unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es stellt den rechtserheblichen Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (Art. 12 und Art. 13 VwVG) und würdigt die Beweise grundsätzlich frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss (zum Ganzen Urteil des BVer A-3336/2022 vom 10. Oktober 2024 E. 2 mit Hinweis).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Verfügung sei unverhältnismässig; er habe das nach Treu und Glauben Erforderliche und Zumutbare unternommen, um den Sicherheitsnachweis beizubringen. Die Vorinstanz bestreitet dies. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz berechtigt war, die Verfügung vom 27. November 2023 zu erlassen und hierfür eine Gebühr zu erheben.

E. 3.2.1

Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden (Art. 3 EleG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV; SR 734.27]). Die Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation sind in Art. 5 NIV festgehalten. Gemäss Art. 5 Abs. 1 NIV sorgt der Eigentümer dafür, dass die elektrischen Installationen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Mängel muss er unverzüglich beheben lassen (Art. 5 Abs. 3 NIV).

E. 3.2.2

Der Verordnungsgeber hat sodann für elektrische Installationen periodische Kontrollen vorgeschrieben. Die Kontrollperioden sind im Anhang zur NIV festgelegt (Art. 36 Abs. 4 NIV). Gemäss Art. 36 Abs. 1 NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der

A-6789/2023 Seite 7 Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die Netzbetreiberin dem Inspektorat die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV). Das Verfahren zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle richtet sich mangels einer eigenen Verfahrensordnung nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. zur gesetzlichen Grundlage der Kontrollmassnahme das Urteil des BVer 2C_1/2009 vom 11. September 2009 E. 4.3).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wurde von der zuständigen Netzbetreiberin unter Hinweis auf den Ablauf der Kontrollperiode mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 in italienischer Sprache aufgefordert, bis zum 30. April 2018 den Sicherheitsnachweis für die elektrischen Installationen in dessen Liegenschaft in Caviano beizubringen. Gemäss dem Schreiben der Netzbetreiberin bestand die Möglichkeit, dass diese im Namen des Beschwerdeführers eine Kontrollstelle mit der Kontrolle beauftragt (Vorakten, act. 3.1). Die Kontrolle fand am 16. Februar 2018 statt. Die hierbei festgestellten Mängel wurden in einer Mängelliste aufgeführt. In dieser ist auch festgehalten, dass der Sicherheitsnachweis erst nach Behebung der Mängel durch einen Elektroinstallateur ausgestellt werden kann (Vorakten, act. 7.6). Die Mängel wurden in der Folge nicht behoben. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 (in italienischer Sprache) und vom 2. September 2022 (in italienischer und deutscher Sprache) ermahnte die Netzbetreiberin den Beschwerdeführer, den Sicherheitsnachweis für elektrische Installationen einzureichen. Sie teilte dem Beschwerdeführer zudem mit, dass sie die Angelegenheit der Vorinstanz übergeben werde, sollte der Sicherheitsnachweis nicht innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden. Für diesen Fall wurde dem Beschwerdeführer das weitere Verfahren erläutert (Vorakten, act. 3.2, 3.3 und 3.4). Der Sicherheitsnachweis wurde in der Folge nicht eingereicht und die Netzbetreiberin übergab die Angelegenheit der Vorinstanz. Diese setzte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. April 2023 (in deutscher Sprache) eine weitere Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises und drohte den Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Nachdem auch diese Frist nicht eingehalten worden war, erliess die Vorinstanz am 27. November 2023 die angefochtene Verfügung.

A-6789/2023 Seite 8

E. 3.4.1

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der angefochtenen Verfügung durch die Vorinstanz waren erfüllt. Die Netzbetreiberin hat den Beschwerdeführer sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode aufgefordert, den Sicherheitsnachweis einzureichen. Die hierfür erforderliche Kontrolle wurde denn auch durchgeführt, die festgestellten Mängel jedoch nicht behoben. Folglich konnte der Sicherheitsnachweis nicht ausgestellt und eingereicht werden. Die Netzbetreiberin mahnte den Beschwerdeführer zwei Mal und übergab die Angelegenheit schliesslich der Vorinstanz. Diese forderte den Beschwerdeführer in Nachachtung von dessen Anspruch auf rechtliches Gehör erneut auf, den Sicherheitsnachweis einzureichen und drohte ihm für den Unterlassungsfall an, eine gebührenpflichtige Verfügung zu erlassen. Nachdem auch diese Frist ungenutzt verstrichen war, erliess die Vorinstanz die angefochtene Verfügung, was verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden ist.

E. 3.4.2

Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, die Vorinstanz habe die Verfahrensbestimmungen missachtet. Er wendet vielmehr ein, der Erlass der Verfügung sei nicht verhältnismässig gewesen; er habe das nach Treu und Glauben Erforderliche und Zumutbare unternommen, um den Sicherheitsnachweis beizubringen. Dem kann nicht gefolgt werden. Nach der gesetzlichen Ordnung trägt der Eigentümer einer Liegenschaft die Verantwortung dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (vgl. Urteil des BGer A-4845/2015 vom 27. Februar 2017 E.

3.1 mit Hinweis auf die Rechtsprechung). Es war also Sache des Beschwerdeführers, dafür besorgt zu sein, dass die periodische Kontrolle erfolgt, allfällige Mängel beseitigt und hier- nach der Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin eingereicht wird. Der Beschwerdeführer nahm zwar nach eigenen Angaben im Jahr 2023 wiederholt Kontakt mit dem Elektroinstallateur auf, doch war dem Be- schwerdeführer offenbar aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten nicht be- wusst, dass die periodische Kontrolle bereits erfolgt war und es noch da- rum ging, die festgestellten Mängel zu beheben. Der Eigentümer einer Lie- genschaft kann sich jedoch seiner Verpflichtung zum Einreichen des Si- cherheitsnachweises nicht mit dem Hinweis auf sprachliche Schwierigkei- ten entziehen, umso mehr, als hier die zweite Mahnung der Netzbetreiberin wie auch das Schreiben der Vorinstanz vom 11. April 2023 (zusätzlich) in deutscher Sprache verfasst waren. Dem Beschwerdeführer mussten spä- testens aufgrund der Schreiben der Netzbetreiberin und der Vorinstanz seine Pflichten als Eigentümer bewusst sein. Er ist diesen Pflichten nicht

A-6789/2023 Seite 9 nachgekommen, weshalb die angefochtene Verfügung zu Recht erlassen worden ist. Der Beschwerdeführer meldete sich zudem nach Erhalt der Ermahnungen weder bei der Netzbetreiberin noch bei der Vorinstanz, um allfällige für ihn bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Erst, nachdem die Vorinstanz die angedrohte Verfügung erlassen hatte, nahm er mit dieser Kontakt auf. Die Vorinstanz klärte in der Folge bei der Netzbetreiberin und dem Elektroin- stallateur zugunsten des Beschwerdeführers den relevanten Sachverhalt ab, so dass anschliessend die festgestellten Mängel beseitigt werden konnten und noch vor Einreichen der Vernehmlassung der Vorinstanz der Sicherheitsnachweis ausgestellt werden konnte. Hätte der Beschwerde- führer bereits nach dem Schreiben der Vorinstanz vom 11. April 2023 mit dieser Kontakt aufgenommen, hätte der Erlass der Verfügung vom 27. No- vember 2023 allenfalls vermieden werden können. Der Erlass der ange- fochtenen Verfügung gibt daher auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, der für alle Verfahrensbeteiligten gilt (Art. 9 BV), zu keiner Kritik Anlass. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz am 27. November 2023 die angedrohte Verfügung erlassen hat, zumal der dargestellte Sach- verhalt zeigt, dass der Beschwerdeführer erst nach Erlass der angefochte- nen Verfügung bereit war, seinen Pflichten als Eigentümer mit der gebote- nen Ernsthaftigkeit nachzukommen.

E. 3.4.3

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer für den Erlass der ange- fochtenen Verfügung gestützt auf Art. 41 NIV eine Gebühr auferlegt. Betreffend die Höhe der Gebühr verweist Art. 41 NIV auf Art. 9 und 10 der ESTI-Verordnung. Demnach betragen die Gebühren für den Erlass einer Verfügung höchstens Fr. 3'000.– und sind nach dem tatsächlich entstan- denen Aufwand zu bemessen (Art. 9 Abs. 1 ESTI-Verordnung). Bei der Festlegung der Gebühr im Einzelfall kommt der Vorinstanz innerhalb des gesetzlichen Rahmens sowie unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil des BVer A-7391/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.4 mit Hinweisen auf die Rechtspre- chung). Der Beschwerdeführer bestreitet die Höhe der ihm auferlegten Gebühr nicht und es ist auch nicht ersichtlich, dass die Gebühr in der Höhe von Fr. 700.– zuzüglich Fr. 32.– für Auslagen nicht angemessen wäre; die

A-6789/2023 Seite 10 Gebühr bewegt sich im unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite. Die Gebühr ist daher nicht zu beanstanden.

E. 3.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung zu Recht erlassen hat. Der Beschwerdeführer ist und war als Eigentümer der Liegenschaft in Caviano dafür verantwortlich, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und allfällige Mängel beseitigt werden. Zudem muss er im Rahmen der periodischen Kontrolle den Sicherheitsnachweis einreichen. Diesen Verpflichtungen kann sich der Beschwerdeführer nicht unter Hinweis auf sprachliche Schwierigkeiten entziehen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4.1

Es bleibt, über die Kosten und Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren zu entscheiden.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorinstanzen werden unabhängig vom Verfahrensausgang keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Wird ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (teilweise) gegenstandslos, werden die Kosten für das Beschwerdeverfahren grundsätzlich jener Partei zur Bezahlung auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Hierbei ist nach der Rechtsprechung auf materielle Kriterien abzustellen. Zu fragen ist mithin nach dem materiellen Grund der Gegenstandslosigkeit und es ist unerheblich, wer die formelle Prozesshandlung vornimmt, die zur Abschreibung des Verfahrens veranlasst (Urteil des BGer 2C_549/2023 vom 19. April 2024 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Vorliegend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Die teilweise Gegenstandslosigkeit des Verfahrens hat der Beschwerdeführer zu vertreten; er hat in Nachachtung seiner Pflichten die Behebung der anlässlich der periodischen Kontrolle festgestellten Mängel veranlasst und es so ermöglicht, dass der Sicherheitsnachweis ausgestellt werden konnte. Zudem gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, soweit seine Beschwerde abzuweisen ist. Er hat daher die auf Fr. 800.– festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen. Der in der Höhe von Fr. 800.– einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

A-6789/2023 Seite 11

E. 4.3

Der unterliegende Beschwerdeführer und die Vorinstanz haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE).

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

A-6789/2023 Seite 12